

Anlage 1 zur Neufassung Thüringer Kita-Gesetz

Staffelung der Elternbeiträge zwingend nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder

§ 29 II ThürKitaG muss wie im Entwurf des Ministeriums vom 27.01.17 lauten:

„Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie SIND nach Einkommen der Eltern und/oder Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.“

Begründung:

Ab dem 01.01.2018 muss eine deutliche Entlastung von Eltern bei der Berechnung der Krippen und Kindergartengebühren erfolgen.

Familien mit Kindern, insbesondere mit mehreren Kindern, übernehmen eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft. Das Risiko von Kinderarmut – Armut der Familien - steigt mit jedem weiteren Kind in der Familie. Das pro Kopf-Einkommen der Familie sinkt dabei spürbar!

In den Thüringer Kommunen werden die Kinder einer Familie aktuell sehr unterschiedlich berücksichtigt, zum Teil „abenteuerlich“. Mit dem neuen Gesetz gilt es einheitliche und verbindliche Regelungen zu treffen, die alle Kommunen gleichermaßen auf ein Mindestmaß an Berücksichtigung der **kindergeldberechtigten** Kinder einer Familie binden. Keine Familie im Freistaat darf auf Grund ihres Wohnortes bei der Berechnung der Gebühren benachteiligt werden. Anderslautende (bisherige) Regelungen der Kommunen halten wir für ungerecht und sachwidrig – im Grunde stellen sie einen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes dar.

Zudem ist der finanzielle Rahmen für die Umsetzung der Forderung, alle **kindergeldberechtigten** Kinder einer Familie zu berücksichtigen, bereits gegeben. Das bedeutet nach unserer Einschätzung, dass in einer Kommune mit bis zu 3.000 Einwohnern der durchschnittliche

Elternbetrag pro Kind und Monat nur 26,92 € monatlich betragen dürfte! Das wird im Folgenden dargelegt:

A. Kinderbetreuung als kommunale Pflichtaufgabe

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Im Anhörungsfahren machen die Kommunen eine Unterfinanzierung geltend und lehnen eine Berücksichtigung aller kindergeldberechtigten Kinder mit dieser Begründung ab.

Das Land stattet bereits heute die Kommunen mit finanziellen Mitteln aus und gewährleistet, dass die Kommunen ihre selbst erwirtschafteten Einnahmen im ausreichendem Umfang behalten können.

B. Transparente Darstellung der bisherigen Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung geschieht dabei auf verschiedenen Wegen. Eine öffentliche, transparente Darstellung erfolgte bisher weder durch das Land noch die Kommunen.

1. Zweckgebunden Landeszuschüsse

Direkt erhalten die Kommunen derzeit **zweckgebundene Landeszuschüsse** gem. § 24, 25 ThürKitaG

1. Für jeden **tatsächlich belegten Platz** zwischen 0 – 1 Jahr:

170 Euro/Kind/Monat

2. Für jeden **tatsächlich belegten Platz** zwischen 1 – 3 Jahren:

290 Euro/Kind/Monat

3. Für **jedes Kind** (unabhängig von der Betreuung durch die Kommune)

zwischen 3 – 6,5 Jahren:

140 Euro/Kind/Monat

2. Infrastrukturpauschale gem. § 31 ThürKitaG

Direkt erhalten die Kommunen derzeit eine zweckgebundene **Infrastrukturpauschale** gem. § 31 ThürKitaG:

Für jedes neugeborene Kind erhält die Wohnsitzgemeinde 1.000,00 Euro (die letztlich direkt oder indirekt für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen und damit die Betreuungskosten senken).

3. Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben gem. § 9 ThürFAG

Indirekt erhält die Kommune eine angemessene finanzielle Ausstattung über die Berechnung der „**Bedarfsmesszahl** für Gemeindeaufgaben“ gem. § 9 ThürFAG (Thüringer Finanzausgleichsgesetz):

1. Für die Berechnung des sogenannten **Hauptansatzes** zählt zunächst jedes Kind als ein Einwohner (d.h. 1 Kind $\hat{=}$ 1 EW – Einwohnerwert) – dieser Wert wird entsprechend der Einwohnerzahl interpoliert (bis 145 von 100 bei 200.000 Einwohnern und mehr).
2. Um den Kommunen (insbesondere auch kleinen und / oder „armen“ Kommunen) die Chance zu geben, der Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden, wird ein **zusätzlicher Kinderansatz von 6,7 EW** für Kinder zwischen 0 – 6 Jahren gewährt, **egal, ob das Kind betreut wird oder nicht!** (d.h. 1 Kind $\hat{=}$ 6,7 EW – Einwohnerwert)
*Hinweis: dieser **Ansatz** wurde in den vergangenen Jahren von 4,5 auf 6,7 angehoben!*

In der Folge zählt in einer Kommune mit bspw. 3.000 Einwohnern 1 Kind wie 7,7 Einwohner (1 Kind $\hat{=}$ 7,7 EW)!

– in einer Kommune mit 200.000 Einwohnern und mehr sind es sogar 8,15 EW (1,45 EW + 6,7 EW)

Die Bedarfsmesszahl ergibt sich, indem die Summe aus Hauptansatz und Kinderansatz (sog. Gesamtansatz) mit dem „einheitlichen Grundbetrag“ multipliziert wird – dieser beträgt 2017 pro Einwohnerwert 576,509417 Euro.

Damit steht in einer Kommune mit bis zu 3.000 Einwohnern für **jedes Kind** eine Bedarfsmesszahl von **≈ 4.439,12 Euro** zur Verfügung (7,7 EW * 576,509417 €)
– *in einer Kommune mit 200.000 Einwohnern und mehr sind es ≈ 4.698,55 Euro* (8,15 EW * 576,509417 €).

Ist eine Kommune nicht in der Lage, ihren finanziellen Bedarf selbst zu erwirtschaften, so wird die Differenz aus „Bedarfsmesszahl“ und „Steuerkraftmesszahl“ (§ 10 ThürFAG) durch sog. „Schlüsselzuweisungen“ mit einem Fördersatz von 80 % ausgeglichen (§ 11 ThürFAG).

(Beispiel: bei einem Bedarf von 100% und einer Steuerkraft von 70% verbleibt eine Differenz von 30% - 80% dieser Differenz werden über Schlüsselzuweisungen ausgeglichen – d.h. der Kommune stehen in der Summe 94 % (70 % + 0,8 *30%) der ursprünglich benötigten Mittel zur Verfügung – d.h. in einer Kommune mit bis zu 3.000 Einwohnern stehen für ein Kind immer noch 4.172,77 € zur Verfügung).

4. Durchschnittliche Betriebskosten pro Platz in gemeinschaftlich geführten Einrichtungen

Die durchschnittlichen Betriebskosten für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung des Jahres 2015, auf deren Grundlage die für das Kindergartenjahr 2016/2017 zu zahlenden Pauschalen für die Betriebskosten gem. § 18 Abs. 6 Satz 2 ThürKitaG - alt festgelegt werden, betragen ≈ 627,50 Euro / Platz / Monat.

**Damit ergeben sich durchschnittlich Platzkosten pro Jahr von ca.
7.530,- Euro / Platz / Jahr.**

Dem gegenüber stehen folgende Einnahmen der Kommunen pro Jahr und Kind (betreut oder nicht betreut):

1. Zweckgebundene Landeszuschüsse:

140,00 € / Kind / Monat,

da die Kinder allerdings i.d.R. im ersten Lebensjahr nicht in der Kita betreut werden, und in den ersten drei Lebensjahren der Betreuungsgrad unter 100 % liegt, sollte durchschnittlich nur angesetzt werden:

140,00 €/Monat * 12 Monate/Kalenderjahr

= 1.680,00 € / Jahr

1.680,00 € / Jahr

2. Infrastrukturpauschale:

1.000 € / Kind

da die Kinder allerdings i.d.R. im ersten Lebensjahr nicht in der Kita betreut werden, ist anzusetzen:

1.000 €/a / 5 Betreuungsjahre

= 200,00 € / Jahr

200,00 € / Jahr

3. Bedarfsmesszahl Kind:

(Kommune bis 3.000 Einwohner \cong 7,7 EW): 4.439,12 €

da die Kinder allerdings i.d.R. im ersten Lebensjahr nicht in der Kita betreut werden, ist anzusetzen:

4.439,12 €/a * 6 Lebensjahre / 5 Betreuungsjahre

= 5.326,94 € / Jahr

5.326,94 € / Jahr

Einnahmen der Kommune für ein Kind:

7.206,94 € / Jahr

*Selbst in einer Kommune mit 30% Differenz aus Bedarfsmesszahl und Steuerkraftzahl und Anspruch auf Schlüsselzuweisung – vorausgegangen Beispiel - ergeben sich Einnahmen für ein Kind von 6.887,32 € / Jahr (1680,00 € + 200,00 € + 0,94 * 5.326,94 €).*

5. Differenz aus Platzkosten und Zuwendungen durch das Land

Die **Differenz** aus den durchschnittlichen Platzkosten und den Einnahmen der Kommune für eine Kind beträgt nach den vorangestellten Berechnungen **nur 323,06 € pro Jahr!**

Das bedeutet, dass der Elternbetrag pro Kind und Monat in einer Kommune mit bis zu 3.000 Einwohnern **nur 26,92 € monatlich betragen dürfte!**

Selbst eine Kommune mit 30% Differenz aus Bedarfsmesszahl und Steuerkraftzahl und Anspruch auf Schlüsselzuweisung dürfte der Elternbeitrag nur 53,56 € betragen! (7.530,00 € - 6.887,32 €) / 12 Monate).

Selbst wenn im Rahmen der Bedarfsmesszahl nur der Kinderansatz berücksichtigt würde (da die kleinen Kinder ja auch die Straßen, das Rathaus, das Rennsteighaus und den Yachthafen mitbenutzen) ergäbe sich ein Elternbeitrag von durchschnittlich 84,57 € / Monat

*({7.530,-€ - [1.680,- € + 200,- € + (5.326,94 € * 6,7 EW / 7,7 EW)]} / 12 Monate).*

Derzeit werden von den Eltern Elternbeiträge abverlangt, die in vielen Kommunen über 100,00 € pro Monat liegen und teilweise utopische Werte von bis zu 576,- € pro Monat und Kind erreichen – sogar über Elternbeiträge von 1.009,- € pro Monat und Kind hat man sich beispielsweise in Lehesten nicht schämen wollen. Auch Regelungen, wonach ab dem 4. gleichzeitig betreuten Kind der Beitrag „nur noch“ 50 % (oder in einigen seltenen Fällen 0,00 €) betragen soll, ist eine Verhöhnung der Eltern – in allen bisher nachgefragten Kommunen ist dieser Fall noch nicht eingetreten.

C. Fazit:

Ohne Frage haben die Kommunen Schwierigkeiten, finanziell Ihren Aufgaben gerecht zu werden. Das Geld aber von den Kindern und über die Familien zu holen, darf nicht länger „legal“ durch die Gemeinden betrieben werden. Der Gesetzgeber muss der bisherigen Praxis vieler Kommunen durch eine klare Regelung in § 29 ThürKitaG einen Riegel vorschieben und **für gerechte Bedingungen für alle Familien** im Freistaat Sorge tragen.

Viele Kommunen schaffen sich auf Kosten der Kinder einen Vermögensvorteil, den sie ohne die Kinder nicht hätten. **Wären die Kinder nicht da, müssten sonst, nach Abzug eines Freibetrages, 30 % der Mehreinnahmen abgegeben werden (vgl. § 29 ThürFAG).**

Unter Beachtung der vorangestellten Berechnungen gibt es für den Verband der kinderreichen Familien Thüringen e.V. **keinen nachvollziehbaren Grund**, warum der Gesetzgeber nicht dem berechtigten Interesse von Familien mit Kindern nach einer Berücksichtigung aller kindergeldberechtigten Kinder Rechnung trägt, indem die Zahl der **kindergeldberechtigten** Kinder zwingend zu beachten ist und entsprechend bei der Ermittlung der Elternbeiträge zu berücksichtigen ist.

Katrin Konrad
Geschäftsführerin KRFT e.V.

Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.
Unsere Kinder. Eure Zukunft.
Rollplatz 15
99423 Weimar
Tel. 0151/54832001

Landesverband Thüringen
Email: thueringen@kinderreiche-familien.de
<http://www.kinderreichfamilien.de/>

Berechnungsbeispiel Familie Vockeroth - Mitglied im Verband der kinderreichen Familien Thüringen e.V. - 8 gleichzeitig kindergeldberechtigte, minderjährige Kinder¹:
(als Berechnungsgrundlage werden die derzeitigen Elternbeiträge der betreuenden Kommune angenommen)

derzeitige Regelung:

8 Kinder * durchschnittlich 130,00 €/Monat * 12 Monate * 5 Betreuungsjahre/Kind
= **62.400,- € Elternbeiträge**

künftige Regelung — vermutlich werden die Kommunen keine Elternbeiträge senken:

3 Kinder * durchschnittlich 130,00 € / Monat * 12 Monate * 5 Betreuungsjahre/Kind +
5 Kinder * 0,00 € Monat * 12 Monate * 5 Betreuungsjahre/Kind
= **23.400,- € Elternbeiträge**

künftige Regelung– wenn die Kommunen gezwungen werden, Elternbeiträge zu senken:

3 Kinder * durchschnittlich 55,00 € / Monat * 12 Monate * 5 Betreuungsjahre/Kind +
5 Kinder * 0,00 € Monat * 12 Monate * 5 Betreuungsjahre/Kind
= **9.900,- € Elternbeiträge**

¹ Im November 2017 erwartet die Familie Zwillinge – damit werden zur Familie acht Kinder im Alter zwischen 0 - 17 Jahren gehören.